

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Taucha in seiner öffentlichen Sitzung am 20.08.2026 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung):

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 4 Aufwandsentschädigung für Stadträte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates
- § 5 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendparlamentes
- § 6 Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer
- § 7 Reisekostenersatz
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
 - Stadträte,
 - berufene beratende Mitglieder in den Ausschüssen,
 - berufene Beiräte,
 - Friedensrichter und dessen Stellvertreter,
 - berufene Wahlhelfer,
 - sonstige in kommunalen Angelegenheiten tätige Gemeindebürger.
- (2) Diese Satzung findet nur dann Anwendung, wenn keine Sonderregelungen für ehrenamtlich Tätige gegeben sind.
- (3) Für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Bestimmungen des SächsBRKG sowie der Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Taucha. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	15,00 Euro
von mehr als drei bis sechs Stunden	25,00 Euro
von mehr als sechs Stunden	35,00 Euro
- (3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Sofern die Ausübung des Ehrenamtes durch Dritte gefördert oder finanziert wird, richten sich Art und Höhe der Entschädigung nach den hierfür geltenden Regelungen des jeweiligen Fördermittelgebers; die Bestimmungen dieser Entschädigungssatzung finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadträte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates

- (1) Stadträte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, der Verdienstausschlag, der Zeitaufwand, der Arbeitsausfall sowie das Haftungsrisiko abgegolten (§ 21 (3) SächsGemO). Soweit kein Verdienstausschlag entsteht, wird diese Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gewährt:

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR;
- zusätzlich erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse monatlich 26,00 EUR;
- für jede aktive Wahrnehmung der Vertreterfunktion innerhalb des Stadtrates erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 EUR;
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 EUR

Bei Teilnahme an den gemeinsamen Sitzungen mehrerer Ausschüsse zum gleichen Zeitpunkt sowie bei direkt aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern die Sitzungsdauer 3 Stunden nicht überschreitet. Ist die tatsächliche Sitzungsdauer länger als 3 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50 v. H. erhöht, ist sie geringer als 45 Minuten, wird es um 50 v. H. gekürzt.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 2. Eine länger andauernde Vertretung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Vertretung ununterbrochen länger als einen Monat andauert.

(5) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Jugendparlamentes

(1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung. § 4 Abs. 2 gilt analog.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung gewährt. Der Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt jedoch 30,00 Euro im Quartal.

(3) Der gewählte Vertreter des Jugendparlamentes im Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales, Sport und Jugend erhält ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 45,00 Euro. Bei direkt aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern die Sitzungsdauer 3 Stunden nicht überschreitet. Ist die tatsächliche Sitzungsdauer länger als 3 Stunden, wird das Sitzungsgeld um 50 v. H. erhöht, ist sie geringer als 45 Minuten, wird es um 50 v. H. gekürzt.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 wird quartalsweise gezahlt.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

- (1) Den Mitgliedern der Wahl- und Abstimmungsvorstände bei Kommunal- und
- (2) Parlamentswahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden werden Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

	Betrag pro Wahltag	Bei verbundenen/mehreren Wahlen an einem Wahltag zusätzlich
Wahlvorsteher	60 EUR	10 EUR
Stellvertreter	50 EUR	10 EUR
Schriftführer	40 EUR	10 EUR
Beisitzer	35 EUR	10 EUR

- (3) Ein Zuschlag wird gewährt in Höhe von 10,00 Euro für ein Wahlvorstandsmitglied bei einem Transport der Wahlkisten/Wahlunterlagen mit eigenem Fahrzeug in Abstimmung mit der Wahlbehörde.
- (4) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche weder Mitglied in Wahlorganen noch Beschäftigte der Stadt Taucha sind, die die Einrichtung für die Wahlhandlung sowie den Zugang zu den Wahlobjekten und Wahlräumen am Wahltag sicherstellen, die Wahl- und Abstimmungsvorstände bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl unterstützen oder ähnliche wesentliche Hilfsarbeiten leisten (Hilfskräfte), wird eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro gewährt.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und Schriftführer sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten Sitzungsgelder in analoger Anwendung von § 4 dieser Satzung.

§ 7
Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Absatz 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) bzw. nach speziellen Regelungen für die jeweiligen Aufgabenbereiche.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen jeden Geschlechts. Die verwendete

Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertfrei zu verstehen. Sämtliche Regelungen dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen.

§9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10. November 2016, einschließlich ihrer Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 15. April 2021 außer Kraft.

Meier
Bürgermeister

Siegel